

Die friesischen Gerichtspersonen werden in Küren, Landrechten und Ueberküren ausnahmslos Schulze oder 'frana' und 'asega' genannt. Die späteren Quellen gebrauchen regelmässig andere Worte, im Osten 'consul', 'redjeva', im Westen 'gretmann' und 'eehera'. Dieser Wechsel beruht nicht auf einer Umgestaltung der Gerichtsverfassung, wie Richthofen¹ annimmt, sondern, wie in einer demnächst erscheinenden Untersuchung nachgewiesen werden soll, nur auf einer Veränderung des Sprachgebrauches. Derartige Entwicklungen bedürfen aber einer grösseren Zeit. Da wir nun den neuen Sprachgebrauch im Osten bereits im Beginn, im Westen in der Mitte des 13. Jahrhunderts völlig ausgebildet nachweisen können, andererseits der Sprachgebrauch der älteren Quellen ausnahmslos und überall ein anderer ist, so dürfte es gerechtfertigt sein, sie auch aus diesem Grunde in das 11. Jahrhundert zu setzen.

Endlich ist zu bemerken, dass Hooft van Iddekinge² die Abfassung der 17 Küren dem ersten Viertel des 11. Jahrhunderts zuweist und zwar lediglich deshalb, weil in der Küre 2 'denarii Agrippine' erwähnt werden, die kölnischen Münzen aber nur unter Otto III. die archaistische Aufschrift Agrippina tragen. Mit einer officiellen Rezeption unter Heinrich IV. würde diese Entstehungszeit durchaus vereinbar sein.

Suchen wir das Ergebnis der vorstehenden Untersuchung zu bestimmen, so scheint es mir, dass einmal die bisherige Datierung der Quellen widerlegt, andererseits für die oben entgegengesetzte Hypothese ein ziemlich erheblicher Grad von Wahrscheinlichkeit erreicht ist. Es lässt sich ja keineswegs verkennen, dass die beigebrachten Beweisgründe einzeln betrachtet von sehr verschiedenem Gewichte sind. Einige von ihnen, insbesondere das Privileg von Stavern, der Zusammenhang mit dem Gottesfrieden und die Erwähnung heidnischer Normannen erzeugen schon isoliert eine überwiegende Wahrscheinlichkeit. Von anderen lässt sich dies nicht aussagen. Das entscheidende Gewicht möchte ich aber nicht legen auf die Ergebnisse der isolierten Betrachtung, sondern gerade auf das Zusammentreffen so zahlreicher verschiedenartiger, von einander unabhängiger Anzeichen. Bei der Deutung isolierter Thatsachen kann ja der Zufall sehr leicht sein Spiel treiben und einen täuschenden Schein erzeugen. Mehr wegen der Möglichkeit solcher unbekannten Einflüsse als wegen der oben gewürdigten Zweifelsgründe haben wir auch bei dem Staverner Privileg nur Wahrscheinlichkeit angenommen. Indessen der

1) v. Richthofen, Untersuchungen I, S. 5, S. 113 ff. und passim.

2) Friesland en de Friezen in de Middeleeuwen, 1881, Cap. I—II. Uebereinstimmend Blok, Friesland im Mittelalter, 1891, S. 27 und hinsichtlich der Zeit Jäckel, Berliner Zeitschr. für Numismatik B. XI, S. 188 ff., B. XII, S. 113.